Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft

(Mutterschutzverordnung)

vom 20. März 2001 (Stand am 1. Juli 20 15) (13)

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)¹, gestützt auf Artikel 62 Absatz 4 der Verordnung 1 vom 10. Mai 2000² zum Arbeitsgesetz (ArGV 1),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Allgemeine Be 1. Abschnitt: Gegenstand 1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Kriterien für die Beurteilung der gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten (Risikobeurteilung) nach Artikel 62 Absatz 3 ArGV 1 und umschreibt Stoffe. Mikroofganismen und Arbeiten mit einem hohen Gefahrenpotenziar für Mutter und Kind (Ausschlusserunde) nach Artikel 62 Absatz 4 Arg vn potenür Mutter und Kind (Ausschlussgründe) nach Artikel 62 Absatz 4 ArGV 1.

² Sie bezeichnet:

- die fachlich kompetenten Personen nach Artikel 63 Absatz 1 ArGV 1, die a. für die Beurteilung der Risiken für Mutter und Kind oder der Ausschlussgrunde (Beschäftigungsverbote) beizuziehen sind Kind oder der Ausschluss-
- die Personen, welche die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmassnahmen b. flach Artikel 62 Absatz I ArGV I überprüfen.getroffenen Schutzmassnahmen nach Artikel 62 Absatz I ArGV I überprüfen.

2. Abschnitt: Überprüfung von Schutzmassnahmen 2. Abschnitt: Überprüfung von Schutzmassnahmen

Art. 23 Grundsatz

¹ Die Beurteilung des Gesundheitszustandes der schwangeren Frau oder der stillenden Mutter im Rahmen der Überprüfung der Wirksamkeit von getroffenen Schutzmassnahmen nach Artikel 62 Absatz 2 ArGV 1 ist durch den Arzt oder die Arztin massnahmen nach Artikel 62 Absatz 2 ArGV 1 ist durch den Arzt oder die Arztin

AS 2001 935

- Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2013 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.
- 2 SR 822.111
- Fassung gemäss Ziff, I der V des WBF vom 17, Sept. 2008, in Kraft seit 1, Okt. 2008 (AS **2008** 4487).

822.111.52 Arbeitnehmerschutz

vorzunehmen, der oder die im Rahmen der Schwangerschaft die Arbeitnehmerin medizinisch betreut.

- ² Der Arzt oder die Ärztin nimmt eine Eignungsuntersuchung an der schwangeren Frau oder der stillenden Mutter vor. Er oder sie berücksichtigt bei der Beurteilung:
 - a. die Befragung und Untersuchung der Arbeitnehmerin;
 - b. das Ergebnis der vom Betrieb durch eine fachlich kompetente Person nach Artikel 17 veranlassten Risikobeurteilung;
 - c. allenfalls weitere Informationen, die er oder sie aufgrund einer Rücksprache mit dem Verfasser oder der Verfasserin der Risikobeurteilung oder dem Arbeitgeber erhalten hat.
- ³ Eine schwangere Frau oder eine stillende Mutter darf im von einer Gefahr betroffenen Betrieb oder Betriebsteil nicht beschäftigt werden, wenn der Arzt oder die Ärztin auf der Grundlage der Befragung und der Untersuchung feststellt, dass:
 - a. keine oder eine ungenügende Risikobeurteilung vorgenommen wurde;
 - b. die nach der Risikobeurteilung erforderlichen Schutzmassnahmen nicht umgesetzt oder nicht eingehalten werden;
 - die nach der Risikobeurteilung getroffenen Schutzmassnahmen nicht genügend wirksam sind; oder
 - d. Hinweise auf eine Gefährdung bestehen.

Art. 3 Ärztliches Zeugnis

- ¹ Der untersuchende Arzt oder die untersuchende Ärztin hält in einem Zeugnis fest, ob eine Beschäftigung am betreffenden Arbeitsplatz vorbehaltlos, nur unter bestimmten Voraussetzungen oder nicht mehr möglich ist.
- ² Der untersuchende Arzt oder die untersuchende Ärztin teilt der betroffenen Arbeitnehmerin und dem Arbeitgeber das Ergebnis der Beurteilung nach Absatz 1 mit, damit der Arbeitgeber nötigenfalls die erforderlichen Massnahmen im von der Gefahr betroffenen Betrieb oder Betriebsteil treffen kann.

Art. 4 Kostentragung

Der Arbeitgeber trägt die Kosten für die Aufwendungen nach den Artikeln 2 und 3.

2. Kapitel: Risikobeurteilung und Ausschlussgründe

1. Abschnitt: Beurteilungskriterien der Gefährdung

Art. 5⁴ Vermutung der Gefährdung

Sind die Voraussetzungen nach den Artikeln 7–13 erfüllt, wird eine Gefährdung von Mutter und Kind vermutet.

Art. 6 Gewichtung der Kriterien

Bei der Gewichtung der Kriterien sind auch die konkreten Umstände im Betrieb zu berücksichtigen wie namentlich das Zusammenwirken verschiedener Belastungen, die Expositionsdauer, die Häufigkeit der Belastung oder der Gefährdung und weitere Faktoren, die einen positiven oder negativen Einfluss auf das abzuschätzende Gefahrenpotenzial haben können.

Art. 7 Bewegen schwerer Lasten

¹ Als gefährlich oder beschwerlich für Schwangere gelten bis zum Ende des sechsten Schwangerschaftsmonats das regelmässige Versetzen von Lasten von mehr als 5 kg oder das gelegentliche Versetzen von Lasten von mehr als 10 kg sowie bei der Bedienung mechanischer Hilfsmittel wie Hebeln und Kurbeln ein maximaler Kraftaufwand in beliebiger Richtung, der dem Heben oder dem Tragen einer Last von mehr als 5 beziehungsweise 10 kg entspricht.⁵

² Ab dem siebten Schwangerschaftsmonat dürfen Schwangere schwere Lasten im Sinn von Absatz 1 nicht mehr bewegen.

Art. 8 Arbeiten bei Kälte oder Hitze oder bei Nässe

Als gefährlich oder beschwerlich für Schwangere gelten Arbeiten in Innenräumen bei Raumtemperaturen unter –5° C oder über 28° C sowie die regelmässige Beschäftigung mit Arbeiten, die mit starker Nässe verbunden sind. Bei Temperaturen, die 15° C unterschreiten, sind warme Getränke bereit zu stellen. Arbeiten bei Temperaturen unter 10° C bis –5° C sind zulässig, sofern der Arbeitgeber eine Bekleidung zur Verfügung stellt, die der thermischen Situation und der Tätigkeit angepasst ist. Bei der Beurteilung der Raumtemperatur sind auch Faktoren wie die Luftfeuchtigkeit, die Luftgeschwindigkeit oder die Dauer der Exposition zu berücksichtigen.

Art. 9 Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen

Als gefährlich oder beschwerlich gelten während der Schwangerschaft und bis zur 16. Woche nach der Niederkunft Tätigkeiten, die mit häufig auftretenden ungünsti-

Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 17. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4487).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 17. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4487).

822.111.52 Arbeitnehmerschutz

gen Bewegungen oder Körperhaltungen verbunden sind, wie z. B. sich erheblich Strecken oder Beugen, dauernd Kauern oder sich gebückt Halten sowie Tätigkeiten mit fixierten Körperhaltungen ohne Bewegungsmöglichkeit. Ebenso gehören dazu äussere Krafteinwirkungen auf den Körper wie Stösse, Vibrationen und Erschütterungen.

Art. 10⁶ Mikroorganismen

- ¹ Bei einer Exposition gegenüber Mikroorganismen der Gruppen 2–4 nach Anhang 2.1 der Verordnung vom 25. August 1999⁷ über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV) muss im Rahmen einer Risikobeurteilung die Gesundheitsgefährdung für Mutter und Kind im Kontext der Tätigkeiten, des Immunstatus der Arbeitnehmerin und der getroffenen Schutzmassnahmen bewertet werden. Es ist sicherzustellen, dass eine solche Exposition zu keiner Schädigung von Mutter und Kind führt.
- ² Beim Umgang mit Mikroorganismen der Gruppe 2, von denen bekannt ist, dass sie fruchtschädigend wirken können, wie das Rötelnvirus oder Toxoplasma, ist eine Beschäftigung von schwangeren Frauen und stillenden Müttern nicht zulässig; davon ausgenommen sind Fälle, in denen nachgewiesen ist, dass die Arbeitnehmerin durch Immunisierung ausreichend dagegen geschützt ist. Die Arbeiten mit den übrigen Mikroorganismen der Gruppe 2 sind für schwangere Frauen und stillende Mütter nur zulässig, wenn durch eine Risikobeurteilung der Nachweis erbracht wird, dass sowohl für die Mutter als auch für das Kind eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen ist.
- ³ Beim Umgang mit Mikroorganismen der Gruppe 3 oder 4 ist eine Beschäftigung von schwangeren Frauen und stillenden Müttern nicht zulässig; davon ausgenommen sind Fälle, in denen nachgewiesen ist, dass die Arbeitnehmerin durch Immunisierung ausreichend dagegen geschützt ist.

Art. 118 Einwirkung von Lärm

Schwangere dürfen an Arbeitsplätzen mit einem Schalldruckpegel von \geq 85 dB(A) (LEX 8 Std) nicht beschäftigt werden. Belastungen durch Infra- oder Ultraschall sind gesondert zu beurteilen.

Art. 12 Arbeiten unter Einwirkung von ionisierender find michtjonisierender 1 Ab Kenntnis einer Strahlung⁹ wangerschaft bis zu ihrem Ende darf für beruflich strahlen-

Abs. 2 Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 19949).

```
Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 17. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008
```

^{6 (}AS 2008 4487). Ziff. I der V des WBF vom 17. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008

⁷ SR 832.324487)

Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 17. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008

⁽AS: 2008, 4487). Ziff. I der V des WBF vom 17. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 Fassung gemäss. Ziff. I der V des WBF vom 23. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015

^{9 (}AS 2015 2299).

die effektive Dosis als Folge einer Inkorporation dim Synicht überschreitem (Art. 136 Abs. 12 Strahlenschutzverordnung vom 22 Juni 1994 b) Liven Kontamination besteht Stillen de Frauen dürfen keiner Arbeiten mit radioaktiven Stoffen ausführen, bei denen die Gefahr einer Inkorporation oder radioaktiven Kontamination besteht (Art. 136 Abs. 3 Strahlenschutzverordnung vom 22 Juni (1994).

- ³ Ab Kennthisreiner Schwangerschaft bis zu ihrem Ende ist sicher zustellen dass die Expositione gegenüber michtionisierenden Strahlungen zu keinen Schädigungen für Mutter und Kindeführte Die Grenzwerte nach Anhang Vesind in jedem Fall einzuhaltein ben Expositionsgrenzwerte einzuhalten.
- ² Als für Mutter und Kind besonders gefährlich gelten insbesondere:
- Art. 13¹²toffe, Einwirkung von chemischen Gefahrstoffen vom 18. Mai 2005¹¹ als ¹ Es ist sicherzustellen, dassudie Expositione gegenüben Gefahrstöffen zun keinen Schädigungen für Mutter und Kind führt Insbesondere sind die im der Schweiz gemäss Grenzwertlisten den Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) gültigen Expositionsgrenzwerte einzuhalten ungen:
- ² Als für Mutter und Kind besonders gefährlich gelten insbesondere:
 - a. 13 Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Zubereitungen, die eingestuft sind mit mindestens einem der nachfolgenden Gefahrenhinweise (H-Sätze) nach der in Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5 Juni 201514 genannten Fassung der Verordnung (FG) Nr. 1272/200815
- 2. Abs Sowie Arbeiten mit Gegenstanden, aus welchen diese Stoffe oder Zubereitungen unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren VerwenArt. 14 dungsbedingungen freigesetzt werden sollen:

Frauen hürf Keimzellmutagenität; Kategorie 1 Ag 1 Boder 2 (H340, H341) hrend der Stillzeit 2 ich Karzinogenitäts Kategorie 1 Ag 1 Boder 2 (H350; H350; H351) hen oder beschw3; lich Reproduktionstokizität. Kategorie 1 Ag 1 Broder 2 oder die zusätzliche besonders gKategorie 1 mar Fall von Wirkungeir auf oder über 1 die Eaktation (H360, heitsbelasten 1 360 p. H360 p.

- b. Quecksilber und Quecksilberverbindungen;
- 3. é. bs Mitóschemmstoffe; lussgründe
- Art. 15 Akkordarbeit und taktgebundene Arbeit 10 SR 814.501
- MichEingefügedurch Ziffe it der V des WBF vom 23 zum 2015 in Kraft seit (1) und 2015 beitschytt (AS 2015 2299) ne Maschine oder technische Einrichtung vorgegeben wird und 12 Fassung gemäss Ziffe I der V des WBF vom 17 Sept. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4487).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 23. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 2299).
- 14 SR 813;11cmäss Ziff, I der V des WBF vom 17. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008
- 15 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
- 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen
- und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und
- 13 1999/45/EG und/zurcÄnderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

822.111.52 Arbeitnehmerschutz

Ard. 16 Kohlenmonoxidre Beschäftigungsverbote

³ Als vrün Mutter und Kind besonders gefährlich gelten fäuch Arbeiten mit besonder heitsgefährdenden Stoffen und Zubereitungen die, anstatt mit den H-Sätzen nach Absatz 2 Buchstabe a, mit den entsprechenden Risikosätzen (R-Sätzen) nach der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005¹⁶ gekennzeichnet wurden. Die Entsprechungen zwischen den H-Sätzen und den R-Sätzen sind in Anhang 2 festgelegt. 17 chungen zwischen den H-Satzen und den K-Satzen sind in Albania (2014). 3 Der Arbeitgeber muss Frauen vor einer Beschäftigung nach den Absätzen 1 und 2 4 Für Absätz 2 Buchstabe a sind die Übergangsbestimmungen nach Anhang 2 Ziffir der Absätzen werden der Satzen bei der Satzen Satzen der Satzen Sa Gefahren ab dem ersten Tag der Schwangerschaft bestehen. Wenn eine Frau Zweifel über das Bestehen einer Schwangerschaft äussert, so sind solche Beschäftigungen in 2. Abschnitt: 19 Stark belastende Arbeitszeitsysteme

Art. 14

3 Kapitel: Fachlich kompetente Personen und Information während der Personen und Information während der Stillzeit nicht Nacht- und Schichtarbeit leisten, wenn diese mit gefährlichen oder beschwerlichen FArbeiten nacht den Partikeln 7-13 verbunden sind oder wenn ein besonders gesundheitsbelastendes Schichtsystem vorliegt, Als besonders gesundheitsbelastend gelten Schichtsysteme, die eine regelmässige Rückwärtsrotation aufweisen (Nacht-, Spät-, Frühschicht), oder solche mit mehr als drei hintereinander liegenden Nachtschichten sowie weitere Fachspezialisten, wie Ergonomen, die sich über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen zur Durchführung einer Risikobeurteilung nach den Artikeln 4 und 5 der genannten Verordnung ausweisen 35 Abschnitt: Ausschlussgründe

² Es ist sicherzustellen, dass bei der Risikobeurteilung alle zu beurteilenden Fach-Art. 15 kompe Akkordarbeit und taktgebundene Arbeit

Nicht zulässig ist Arbeit im Akkord oder taktgebundene Arbeit, wenn der Arbeitsrhythmus durch eine Maschine oder technische Einrichtung vorgegeben wird und von der Arbeitnehmerin nicht beeinflusst werden kann.

für, dass die zur Risikobeurteilung beigezogenen Personen zu allen Informationen gelangen, die für eine Beurteilung der betrieblichen Art. 1621 und zuBesondere Beschäftigungsverbotehutzmassnahmen notwendig sind.

- 1 Schwangere Frauen dürfen nicht beschäftigt werden für Arbeiten bei Überdruck wie Arbeiten in Druckkammern oder Taucharbeiten wangeren Frau oder stillenden
- 2/Schwangeren Frauer dürfen Räumlichkeiten mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre nicht betreten.

- **4. Kapitel: Schlussbestimmung**¹⁶ AS **2005** 2721, **2007** 821, **2009** 401 805 1135, **2010** 5223, **2011** 5227, **2012** 6103, **2013** 201 3041, **2014** 2073 3857
- Vrt. Eingefügt durch Ziff, I der V des WBF vom 23. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 2299).
- 18 ies Eingefügt durch Ziff Tider V des WBF vom 23 Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 2299).
- 19 Ùrsprünglich 3. Abschn.
- 20 Ursprünglichä4s Abschinler V des WBF vom 17. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008
- 21 Fassung gemäss Ziff, I der V des WBF vom 17, Sept. 2008, in Kraft seit 1, Okt. 2008 (AS 2008 4487).

³ Der Arbeitgeber muss Frauen vor einer Beschäftigung nach den Absätzen 1 und 2 in angemessener Weise über die Gefahren solcher Aktivitäten während der Schwangerschaft informieren. Dabei muss er sie darauf aufmerksam machen, dass die Gefahren ab dem ersten Tag der Schwangerschaft bestehen. Wenn eine Frau Zweifel über das Bestehen einer Schwangerschaft äussert, so sind solche Beschäftigungen in jedem Fall verboten.

3. Kapitel: Fachlich kompetente Personen und Information

Art. 17 Fachlich kompetente Personen

¹ Fachlich kompetente Personen nach Artikel 63 Absatz 1 ArGV 1 sind Arbeitsärzte und Arbeitsärztinnen sowie Arbeitshygieniker und Arbeitshygienikerinnen nach der Verordnung vom 25. November 1996²² über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit sowie weitere Fachspezialisten, wie Ergonomen, die sich über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen zur Durchführung einer Risikobeurteilung nach den Artikeln 4 und 5 der genannten Verordnung ausweisen können.

² Es ist sicherzustellen, dass bei der Risikobeurteilung alle zu beurteilenden Fachbereiche kompetent abgedeckt werden.

Art. 18 Information

- ¹ Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass die zur Risikobeurteilung beigezogenen Personen zu allen Informationen gelangen, die für eine Beurteilung der betrieblichen Situation und zur Überprüfung der getroffenen Schutzmassnahmen notwendig sind.
- ² Der Arbeitgeber sorgt auch dafür, dass der Arzt oder die Ärztin nach Artikel 2 zu den für die Beurteilung der Beschäftigung der schwangeren Frau oder stillenden Mutter notwendigen Informationen gelangt.

4. Kapitel: Schlussbestimmung

Art. 19

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Anhang 1²³ (Art. 12 Abs. 3)

Grenzwerte für die Exposition von schwangeren Arbeitnehmerinnen durch nichtionisierende Strahlung

1. Grenzwerte für die Exposition in einem Feld einer einzigen Frequenz

Grenzwert für den Effektivwert der Feldgrössen:					
Frequenz	elektrischen Feld- stärke E (V/m)	magnetischen Feld- stärke H (A/m)	magnetischen Fluss- dichte B (μT)	Mittelungsdauer (Minuten)	
Statische Felder	0 Hz				
< 1 Hz	_	32 000	40 000	_*	
Niederfrequente	r Bereich 1–100 k	кHz			
1-8 Hz	10 000	$32\ 000\ /f^2$	$40\ 000\ /f^2$	_*	
8–25 Hz	10 000	4000 / f	5000 / f	_*	
0,025-0,8 kHz	250 / f	4/f	5/f	_*	
0,8-3 kHz	250 / f	5	6,25	_*	
3-100 kHz	87	5	6,25	_*	
Hochfrequenter	Bereich > 100 kH	I z			
100-150 kHz	87	5	6,25	6	
0,15-1 MHz	87	0,73/f	0,92/f	6	
1-10 MHz	$87 / \sqrt{f}$	0,73 / f	0,92/f	6	
10-400 MHz	28	0,073	0,092	6	
400–2000 MHz	$1,375 \sqrt{f}$	$0,0037\sqrt{f}$	$0,0046\sqrt{f}$	6	
2-10 GHz	61	0,16	0,20	6	
10-300 GHz	61	0,16	0,20	$68 / f^{1.05}$	

f: Frequenz in der in der ersten Tabellenspalte angegebenen Einheit

^{*} Massgebend ist der höchste Effektivwert; dieser darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

 $^{^{23}}$ Eingefügt durch Ziff. II der V des WBF vom 23. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS $\bf 2015$ 2299).

2. Grenzwerte für den Fall gleichzeitiger Exposition in Feldern mit mehreren Frequenzen

Die Berechnung der Grenzwerte für den Fall gleichzeitiger Exposition in Feldern mit mehreren Frequenzen richtet sich nach der Richtlinie der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung über die Begrenzung der Immissionen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Wechselfelder (bis 300 GHz) (Guidelines for Limiting Exposure to Time-Varying Electric, Magnetic, and Electromagnetic Fields (up to 300 GHz)²⁴) (ICNIRP-Richtlinie).

3. Grenzwerte für den Fall von Expositionen mit gepulsten oder oberwellenhaltigen Feldern

Die Berechnung der Grenzwerte für den Fall von Expositionen mit gepulsten sowie oberwellenhaltigen niederfrequenten Feldern bis zu einer Frequenz von 100 kHz richtet sich nach dem ICNIRP-Statement «Guidance on Determining Compliance of Exposure to Pulsed Fields and Complex Nonsinusoidal Waveforms below 100 kHz with ICNIRP Guidelines»²⁵. Für hochfrequente Felder ab 100 kHz bis 300 GHz gelten die Berechnungen und Bewertungen der ICNIRP-Richtlinie.

Guidelines for Limiting Exposure to Time-Varying Electric, Magnetic, and Electromagnetic Fields (up to 300 GHz). Health Physics 74 (4): S. 494–522, hier S. 513; 1998. Die englische Richtlinie kann eingesehen werden unter: www.icnirp.de > Publications > EMF

²⁵ Guidance on Determining Compliance of Exposure to Pulsed Fields and Complex Nonsinusoidal Waveforms below 100 kHz with ICNIRP Guidelines. Health Physics 84 (3): S. 383–387; 2003. Das englische Statement kann eingesehen werden unter: www.icnirp.de > Publications > EMF

Anhang 2²⁶ (Art. 13 Abs. 3)

Entsprechungen zwischen H-Sätzen und R-Sätzen

H-Sätze		R-Sätze		
Gefahrenklasse, Gefahren- kategorie und Gefahren- kodierung	Kodierung der Gefahren- hinweise	Gefahrenbezeichnung	Kodierung der besonde- ren Gefahren	
Muta. 1A oder 1B	H340	Muta. Cat. 1 oder 2	R46	
Muta. 2	H341	Muta. Cat. 3	R68	
Carc. 1A oder 1B	H350	Carc. Cat. 1 oder 2	R45	
Carc. 1A oder 1B	H350i	Carc. Cat. 1 oder 2	R49	
Carc. 2	H351	Carc. Cat. 3	R40	
Repr. 1A oder 1B	H360F	Repr. Cat. 1 oder 2	R60	
Repr. 1A oder 1B	H360D	Repr. Cat. 1 oder 2	R61	
Repr. 1A oder 1B	H360FD	Repr. Cat. 1 oder 2	R60/61	
Repr. 2	H361f	Repr. Cat. 3	R62	
Repr. 2	H361d	Repr. Cat. 3	R63	
Repr. 2	H361fd	Repr. Cat. 3	R62-63	
Lact.	H362	Muta. Cat. 1 oder 2	R64	
STOT SE 1	H370	T	R39/23	
		T	R39/24	
		T	R39/25	
		T+	R39/26	
		T+	R39/27	
		T+	R39/28	
STOT SE 2	H371	Xn	R68/20	
		Xn	R68/21	
		Xn	R68/22	

Eingefügt durch Ziff. II der V des WBF vom 23. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 2299).